

Sr Friderich Wilhelm / von Sottes Gnaden Könia in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Beil. Romischen Reichs Erg-Cammerer und Churfurst / Souverainer Pring von Dramen / Neuschatel. und Vallengin; ju Gelbern / Magde burg/Cleve/Gulich/ Berge/Stattin/ Pommern / der Caffuben und Benden / ju Mecklenburg / auch in Schle Afen und zu Eroffen Herhog/ Burggraff zu Nurnberg/Fürst zu Salberstadt/Minden/Camin/Benden/Schwerin/ Rabeburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppun der March Navensberg Hohenstem / Tecklenburg Lingen/Schwerin / Buhren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Bluffingen / herr zu Navenstem / ber Lande Roftoct / Stargard/

Lauenbura / Butow / Elelan und Breda / n.

Sugen hiermit Jedermanniglich zu wiffen; Baggeftalt Wir mit fonderbahrem ungnadigften Miffallen vernommen / daß ob zwar Bottliche und weltliche Rechte den Todichlag fo ernfellth verbiethen und das unichnibige Blut/ohne einiges Unfeben/ gerochen wiffen wollen/ bahin auch verfchiedene Landes Dronungen/ und infonderheit Das Duell. Edict und beffen Erflarung vom dato Des 22 ten Martin abgewichenen Jahres Deutlich abzielen / Bir auch / wie fehr Bir darüber eiffern und hierinn ohne Beana. digung verfahren ju faffen gefonnen fent / und daß Bir mit aller Riguer darüber gehalten und das Cand von Blut . Schulden befrenct miffen wollen / ben allen Belegene betten fattfam zu erkennen gegeben/ bennoch zu Buferm hochten Leidwefen die Mordthaten fich eine zeither gehauffet/ und es fcheinen will / als ob die Strenge ber Befebe/umb Diefem Unwefengu feuren / noch mehreen Nachorned und Abschneidung derer unguläßigen Beheiffe / womit fich juweilen die Thater von der Toden. Straffe loß au machen fuchen / erforderns Daß une damienhero foldes bewogen / hierin ernfte Berfehung ju thun. Setten Demnach ordnen und befehlen fraffe Diefes/

1. Daß alle diefenige / fo entweder Criminal Gerichte haben / oder fonft daben concurriren / wie ihnen allerfeite ohnedem oblieget / Dahin feben follen / Daß alle Tode Schlage fo viel immenschlichem Bermogen ift / Durch gute Oronungen / Aufficht und Ahndung Der Contraventionen / verhütet / und Deshalb von jeden Orte Obriafeit und Beamten alle erfinnliche Gorgfalt gebraucher werden folle / wie Gie vor dem ftrengen Richter Chrifto Ich und Une es zu verantworten fich getrauen/maffen/man durch deren Sabriafigfete hierinn fo wohl/ als fonft etwas geichehen folte fo der Sottlichen Ordnung und Unferer gerechten Intention zuwieder / Wir an allem unichule

Digen Blute feinen Theil haben und Deshalb entschuldiget fenn wollen.

11. Weil aber doch die Boffhen der Menfchen fich nicht gant will einschranden / noch aller Mord verhindern laffen: Co bitten Dir zuvorderft ben allmiffenden und gerechten GDET/Daß Er folde Unthaten ans Licht bringen und Die öffters verborgene Barbeit embeden auch denen Richtern und Urthels . Saffern Begen gelaen molle/ the Amemit aller Borfichtigfeit und genauer Untersuchung ju fohren/damit ein Beber feinen verdienen Lohn empfangen und bergleichen bofe Menfchen feben mogen/ baff BDEZ uniduldiges Blut Bergieffen niche wolle ungeftraffet / noch fich von denen / Die ihr Bewiffen hierben ben Geite und es aufe laugnen und Bemanteln feben / teufchen laffen; Bie Dann Bufer ernfter Bille und Befehl ift / Daß / wann der Thater micht bekannt / oder fonft die haupifachliche umftande zweiffelhaffe / umb Die Bahrbeit zu erfundigen und das Factum mit feinen umftanden auszufinden/ allemöglichfte Bemuhung angewender werden folle.

111. Golte fich nun finden / Daß Der Thater Das Leben verwurdet; Go foll barauf ohne Unfeben einiger Derfohn gefprochen und mehr auf Bottes Befehl fo ber jenigen Blut / Die Menichen Blut vergoffen wieder vergoffen haben will / als auf ungegrundete Ausfluchte / welche gum Deckmantel ber Bogheit erdacht fenn / feben und Deffen nicht fonen follen / welchen Bott und Die Befette hierin nicht wollen gefconet tviffen; Zedoch verfiehet fic von feibft / und ift in Senliger Schrifft gegrundet / Dafi/ wann gufalliger Beife und nicht aus Borfat ober in Nothwehr Jemand entletbet wird / der Thater damit gehoret und nicht umichulbig condemniret werden mille / Damis

nicht ein Unfchuldiger zum Code verurtheilet und an figtt unichnidig Blut zurachen folches vergoffen und Dergeftalt das Land damit beschweret werde.

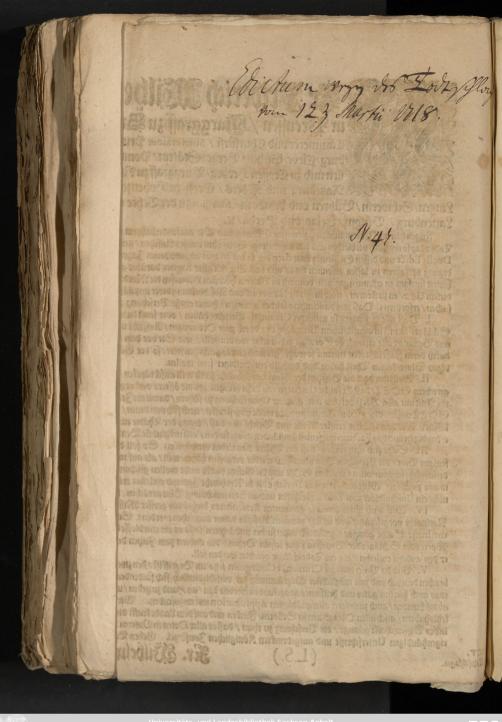
IV. Beil auch unter benen fo genannten Rencontres bieber ein groffer Sithbrauch verfpuhret/und wann der Entleibete den Degen gezogen / von bem Thater eine Nothwehr vorgeschützet und felbige zuweilen blofthin davor angesehen worden: Go foll in dergleichen Ballen genque Aufficht genemmen / obes eine Rencontre oder prameditirte Sache gewelen / grundlich unterfuchet und lettern falle es als einebloffe Rencontre feines weges geachtet werden / maffen Dann auch Derfenige / fo durch Schelte Borteoder Schlägeoder Beziehung auf feinen Degen/ Den andern jum Bieben des Degens veranlaffet / bintunfftig mie der Rothwebr fich nicht behelffen / fondern mann

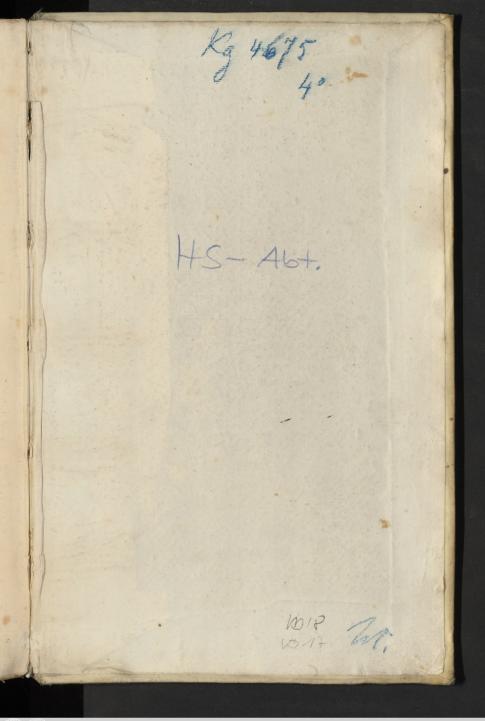
er den andern entletbet / ale ein Todtichlager geachtet werden foll.

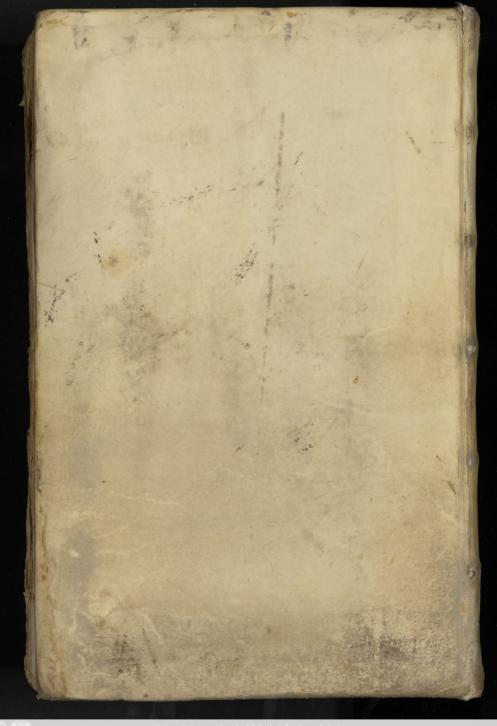
V. Budda Bufer biefiges Criminal - Collegium jeho im Begriffift / den groenten Theil der Criminal . Ordnung gu verfertigen / und darinn die Bestraffuna der Bere brechen deutlich und mit möglichfter Wegraumung der verfebiedentlich fich findenden differenten Meinungen zu entwerffen: Go hat felbiges fich angelegen fenn zu laffen/ toas noch hierinn gutes und beilfames ausgefunden merden fan / an Sand ju geben / und Daben insonderheit die unnothige Disputes, megen Lethalitat Der Bunden vollendes absulchneiden / auch zu unferer alleranddigften Approbation mit einzusenden. Bit befehlen bemnach allen Inferen Rriege und Civil Bedienten / Regierungen und Befehlehabern / auch allen Obrigfeiten in Gtaten / Fleden und auf dem Lande frafft diefes in Gnaden und ernfilich / über diefes Edict genau zu halten / und damit es ju Stannige liches Biffenfchafft gelange / Die Berfebung zu thun / daß es aller Orten in Buferen Landen geborig publiciret und offentlich angehefftet werde. Bhrtundlich umer Unferen eigenhandigen Unterfchriffe und aufgedruckten Koniglichen Innfiegel. Geben Berlin den 12, Martil 1718,

dischlages.

L. D. E. v. Plotho.











er Friderich Wilhe

in Preussen / Marggraff zu Br burg/Eleve/Gulich/ Perge/Stattin/Pomi fien und zu Eroffen Herzog/Burggraff zu M Rapeburg und Moers / Graff ju Hohenjo

Lingen/Schwerin/Bubren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre Lauenburg / Butow / Urlan und Bredg/A.

Sugen hiermit Jedermanniglich ju wiffen; Baogefraft Wir mit fonderbahrem then und das unfchuldige Blut/ ofne einiges Anfeben/ aci Eldrung vom dato des 22 ten Martin abgewichenen Jahr gefonnen fenn / und daß Wir mit aller Riguer darüber o egeben dennoch ju Buferm bochften Leidwefen die Mord noch mehreen Nachoruck und Abschneidung berer ungula ne dannenhero foldes bewogen / hierin ernfte Berfehung fo entweder Criminal - Berichte haben / oder fonft dab ichem Bermogen ift / burch gute Oronungen / Aufficht u be Sorgfale gebraucher werden folle / wie Sie vor bem hierinn fo wohl / ale fonft etwas gefchehen folte / fo der Gi haben und deshalb'entschuldiget fenn wollen. Boghete der SRenfchen fich nicht gant will einfchranden folche Umhaten ans Licht bringen und die öffters verbore Sigfeit und genauer Umerfuchung ju führen / damitem 30 t. Bergieffen nicht wolle ungeftraffet / noch fich von denen ernfter Bille und Befehl ift / Daß / wann der Thater m mmit feinen umftanden anszufinden / alle möglichfte Ber inden / daß der Thater das Leben verwürchet; Go foll n Blut vergoffen/ wieder vergoffen haben will / als auf u velchen & Det und Die Gefete hierin nicht wollen gefcon nicht aus Borfat oder in Norhwehr Jemand entleibet w Code verurtheilet und an figtt unschuldig Blutzurachen, denen so genannten Rencontres bieber ein groffer Spi nd felbige zuweilen bloghin davor angefehen worden: C grundlich unterfuchet und letztern falle es als eine bloffe Begiebung auf feinen Degen / Den andern jum Bieben ? B ein Todtschläger geachtet werden foll. figes Criminal - Collegium jeho im Begriffift / bengin öglichfter Wegraumung der verschiedentlich fich findende beilfames ausgefunden werden fan / an Sand ju geben / rer allergnadigsten Approbation mit einzusenden. rigfeiten in Stadten/ Bleden und auf dem Lande frafft b / Die Berfebung ju thun / daßes aller Drten in Infere fe und aufgedruckten Königlichen Innfiegel. Geben Fir. Wilheli

Lodeschlages.

(L.S.)

203